

## **Hinweise zum Antragsverfahren**

### **- Förderprogramm Waldschutz – 7507 –**

Der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten vom 25.05.2022 regelt - in Verbindung mit Nr. 6.4 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald (Runderlass des MULE vom 29.07.2019 in der jeweils gültigen Fassung) - die Bestimmungen für die Gewährung des vorzeitigen Maßnahmebeginns für das Förderprogramm Waldschutz neu. So ist im Rahmen von Förderanträgen gemäß o.g. Förderprogramm, welche ab dem 01.07.2022 bei den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten eingehen ein vorzeitiger Maßnahmebeginn für die beantragten Maßnahmen erst ab dem Datum möglich, an dem der Antrag beim zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) eingegangen ist (Datum Posteingangsstempel). Mit der Durchführung der beantragten Maßnahmen darf nicht vor diesem Datum begonnen werden.